

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.09.1997

Geschäftszahl

93/13/0027

Rechtssatz

Das Abzugsverbot des § 20 Abs 1 Z 6 EStG 1988 gilt nach Lehre und Rechtsprechung auch für Fremdmittelzinsen, wenn die Fremdmittel zur Finanzierung der Einkommensteuer aufgenommen wurden (Hinweis Quantschnigg/Schuch, Einkommensteuerhandbuch, Tz 38 zu § 20). Der besondere Zusammenhang der mit Fremdmitteln erfolgten Vorfinanzierung der Einkommensteuer mit den nachfolgend aus der Kaufpreisforderung erzielten Einkünften aus Kapitalvermögen gebietet keine abweichende Betrachtungsweise.